

GEMEINDE WELSCHINGEN LANDKREIS KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000 GEWANN "OBER STEINISLÄNDE"

ERLÄUTERUNG

BESTEHENDE GEBÄUDE GESCHOSSZAHL DER GEBÄUDE I, II = STEILDACH 1, 2 = FLACHDACH			
GEPLANTE GEBÄUDE			
VOLLGESCHOSS	DACH-NEIGUNG	GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHL
1	12° - 18° WELLSBESTPL.	0,25	0,25
2 ZWINGEND	28° - 34° ZIEGEL	0,25	0,25
(2) HÖCHSTGRENZE	28° - 34°	0,25	0,50
		0,25	0,50

- NEU FESTZUSTELLENDEN BAULINIE (ZWINGEND)
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NEU FESTZUSTELLENDEN BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FREISTEHENDE GARAGEN, ANGEBAUTE GARAGEN UND NEBENRÄUME
PRIVATE EINSTELLFLÄCHE, T = mind. 5,50 m
- NEU FESTZUSTELLENDEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE
- BESTEHENDE AUFZUHEBENDE } GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE }
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- SICHTDREIECK gem. § 9 der BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 ABSATZ 1-3 BauNVO
- MI MISCHGEBIET gem. § 6 ABSATZ 1-3 BauNVO
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE



Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
Landratsamt Konstanz - Staatsverwaltung
Konstanz, den 6. Nov 1967
In Vertretung
Rechtverbindlich seit 28. Nov 1967

WICHTIGE BESTIMMUNGEN AUS DEN BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- § 5.1 GRENZABSTAND DER HAUPTGEBÄUDE VON DEN NACHBARGRENZEN
ALLGEMEIN MIND. 4,00 m
BEI 2 - GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT NOTWENDIGEN FENSTERN MIND. 6,00 m
- § 6.1 GEBÄUDELÄNGE VON 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIND. 10,00 m
VON 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIND. 11,00 m
- § 6.2 GEBÄUDEHÖHE BEI 1-GESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN MAX. 3,50 m
BEI 2-GESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN MAX. 6,50 m
GEMESSEN VOM FERTIG PLANIERTEN GELÄNDE BIS ZUR TRAUFE
- § 6.3 SOCKELHÖHE MAX. 0,70 m
- § 7.2 GEBÄUDEHÖHE DER GEWERBLICHEN BAUTEN MAX. 3,50 m
GEMESSEN VOM FERTIG PLANIERTEN GELÄNDE BIS ZUR TRAUFE
- § 7.4 WANDFLÄCHEN UND DACHDECKUNG DER GEWERBLICHEN BAUTEN SIND IN GEDECKTEN NEUTRALEN FARBEN ZU HALTEN

KONSTANZ UND WELSCHINGEN, DEN 28. 4. 1966

GEMEINDE WELSCHINGEN:
Wilmann
BÜRGERMEISTER

DER PLANER:
Nahn
BERATUNGSSTELLE FÜR BAULEITPLÄNE
BEIM LANDRATSAMT KONSTANZ

